

zu sein, oder die häufig wechselnden Geschlechtsverkehr unterhalten, sich einer regelmäßigen periodischen Untersuchung in einem Ambulatorium unterziehen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen haben die Ambulatorien dem *Gesundheitsamt* mitzuteilen.

(2) Diesen Personen darf keine Bescheinigung ausgehändigt werden, aus der sich das Ergebnis oder die Tatsache der Untersuchung ergibt.

§ 19

(1) Das *Gesundheitsamt* kann die Befolgung seiner nach dieser Verordnung zu treffenden Anordnungen durch Zwangsgeld bis zu DM 150,— erzwingen. Das Zwangsgeld wird im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(2) Soweit andere Mittel zur Durchführung seiner Anordnungen nicht ausreichen, darf das *Gesundheitsamt* auch **unmittelbaren Zwang anwenden**. Auf Verlangen haben die Polizeibehörden und die einzelnen Angehörigen der Polizei dem *Gesundheitsamt* oder seinem Beauftragten hierbei Amtshilfe zu leisten.

§ 20

Zuständig für die Anordnungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ist das im § 10 bezeichnete *Gesundheitsamt*. In dringenden Fällen muß das *Gesundheitsamt*, in dessen Bezirk die Gefahr der Verbreitung einer Geschlechtskrankheit besteht, vorläufige Verwaltungsanordnungen, auch prophylaktischer Art, treffen.